



## Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2024

Land	Bundesmittel inkl. Übergangs- regelungen (in €)	Gegenfinanzierungs- verpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	282.130.593	282.130.593	564.261.186
Bayern	314.966.728	314.966.728	629.933.456
Berlin	169.880.961	169.880.961	339.761.922
Brandenburg	36.551.231	36.551.231	73.102.462
Bremen	28.004.319	28.004.319	56.008.638
Hamburg	68.062.877	68.062.877	136.125.754
Hessen	162.007.816	162.007.816	324.015.632
Mecklenburg-Vorpommern	29.787.331	29.787.331	59.574.662
Niedersachsen	141.924.197	141.924.197	283.848.394
Nordrhein-Westfalen	494.473.331	494.473.331	988.946.662
Rheinland-Pfalz	85.590.844	85.590.844	171.181.688
Saarland	20.363.917	20.363.917	40.727.834
Sachsen	86.109.649	86.109.649	172.219.298
Sachsen-Anhalt	44.400.749	44.400.749	88.801.498
Schleswig-Holstein	42.699.252	42.699.252	85.398.504
Thüringen	43.046.205	43.046.205	86.092.410
<b>Gesamt</b>	<b>2.050.000.000</b>	<b>2.050.000.000</b>	<b>4.100.000.000</b>

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend.

Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.